



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-11014-011695

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei öffentlichen Anhörungen bekanntgemacht wird, welche Sachverständigen von welchen Fraktionen nominiert und welche gegebenenfalls abgelehnt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 82 Mitzeichnungen und 0 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Referats für Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Fraktionen bei öffentlichen Anhörungen das Recht haben, die Sachverständigen entsprechend ihres Stärkeverhältnisses im Ausschuss zu benennen; eine Ablehnung der so benannten Sachverständigen ist ausgeschlossen. Aus diesem Grunde gibt es keine Ablehnung von Sachverständigen im Rahmen von öffentlichen Anhörungen.

Die des Weiteren von der Petentin begehrte Veröffentlichung der jeweilig benennenden Fraktion ist Inhalt eines von den Koalitionsfraktionen eingereichten Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 8. November 2022 (BT-Drs. 20/4331), wonach § 70 Abs. 4 GO-BT wie folgt geändert werden sollte: "Im Übrigen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen, auf Vorschlag welcher Fraktion



die einzelnen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen wurden."

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 in seiner Beschlussempfehlung empfohlen, der Bundestag möge beschließen, den Antrag in geänderter Fassung anzunehmen (BT-Drs. 20/4808). Die vom Ausschuss getroffenen Änderungen betreffen nicht das Anliegen der Petentin.

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Bundestages am 15. Dezember 2022 gemäß Bekanntgabe vom 15. Dezember 2022 I 2598 (Nr. 54) beschlossen
http://www.gesetze-im-internet.de/btgo_1980/BTGO_1980.pdf.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Gesetzesänderung empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist.